

der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Rothburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Kaiserliche Majestät der Sultan andererseits, von dem Wunsche befehle, die Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Hohen Pforte durch eine besondere und zusätzliche Akte von Neuem zu ordnen und zu bekräftigen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Seine Majestät der König von Preußen:**

Allerhöchst Ihren Gesandten bei der Hohen Pforte, Legationsrath Johann Ludwig Guido von Rehsueck, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des Kaiserlich Türkischen Medjidie-Ordens dritter Klasse etc.,

**Seine Majestät der Sultan:**

Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seid Mohammed Emin-Ali Pascha, Inhaber der Kaiserlich Türkischen Orden Lömanie, Medjidie und des Verdienstes erster Klasse, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens erster Klasse etc.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten gegenseitig mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die nachfolgenden Artikel übereingekommen sind.

**Artikel I.**

Alle Punkte der früher zwischen Preußen und der Hohen Pforte abgeschlossenen Handels-Verträge und namentlich alle Verabredungen des Freundschafts- und Handels-Vertrages vom 22. März, 1761 (alten Stils) insoweit sich solche nicht im Widerspruch mit der gegenwärtigen Uebereinkunft befinden, werden aufrecht erhalten, für immer bestätigt und finden mit den daraus hervorgehenden Rechten und Pflichten auch auf alle übrigen Staaten des Deutschen Handels- und Zollvereins Anwendung.

Die Unterthanen, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, sowie die Schiffe der Staaten des Zollvereins sollen von Rechtswegen in dem Ottomanischen Reiche die Ausübung und den Genuß aller der Vortheile, Privilegien und Freiheiten haben, welche den Unterthanen, den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie und den Schiffen jeder andern mißbegünstigten Nation zugesprochen sind oder in der Folge zugesprochen werden möchten.